Anlage 23 (zu § 41 Abs. 1 EuWO)

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. **Die Gemeinden Dänischenhagen, Noer, Schwedeneck und Strande werden in folgende Wahlbezirke aufgeteilt**:

Gemeinde Dänischenhagen

Wahlbezirk 1
Breitenstein, Grünredder, Gudewerdtweg, Haferkamp, Hammerstein, Hans-Olde-Weg, Hessenstein, Hohenstein, Horreck, Julius-Fürst-Weg, Katharinenberg, Langenstein, Nöhrenkoppel, Paul-Schröder-Straße, Rosenweg, Scharnhagener Straße, Schwalbenweg, Spechtwinkel, Steinberg, Steinkamp, Sturenhagener Weg, Tentenbrook, Tiefer Stein, Wendestein, Wiesenstein, Zum Amt, Ortsteile Kaltenhof und Kuhholzberg

Wahlraum: Amtsgebäude, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen

Wahlbezirk 2:
Am Wiesengrund, Berliner Weg, Christianshagener Weg, Dorfstraße, Erlenweg, Goosdiek, Kiefernweg, Kirchenstraße, Malergang, Mühlenstraße, Ostring, Parkwinkel, Schulstraße, Schusterkamp, Stiller Winkel, Strander Straße, Tannenweg, Teichkoppel, Ulmenweg, Zum Wasserwerk, Zur Feuerwache, Zur Mühlenau, Ortsteile Freidorf, Lehmkaten, Scharnhagen und Uhlenhorst

Wahlraum: Begegnungsstätte, Zur Mühlenau 12, 24229 Dänischenhagen

Gemeinde Noer

Die Gemeinde Noer bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Sportheim in Lindhöft, Alte Dorfstraße 4, 24214 Noer

Gemeinde Schwedeneck

Wahlbezirk 1
Ortsteile Birkenmoor, Elisendorf, Grönwohld, Haschendorf, Jellenbek, Krusendorf und Surendorf

Wahlraum: DRK-Kindertagesstätte in Surendorf, An der Schule 9a, 24229 Schwedeneck

Wahlbezirk 2:
Ortsteile Dänisch Nienhof, Hohenhain, Kuhholzberg, Stohl und Sprenge

Wahlraum: Gebäude der ehemaligen Kindertagesstätte Dänisch Nienhof, Schulweg 4, 24229 Schwedeneck

Gemeinde Strande

Die Gemeinde Strande bildet einen Wahlbezirk.

Wahlraum: Grundschule Strande, Dänischenhagener Straße 31, 24229 Strande

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **06.05.2024 bis 19.05.2024** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 18.00 Uhr im Amtsgebäude des Amtes Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

   Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**.
   Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
   Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

   Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,
   dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

   Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt

   oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

   Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Dänischenhagen, den 21.05.2024

Die Gemeindebehörde

Amt Dänischenhagen
Der Amtsvorsteher

gez. Dr. Holger Klink